



**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Umsetzung von Informationspflichten nach der DSGVO bei Datenerhebung

hier: Fördermaßnahme „Untersuchung historischer Öl- und Bohrschlammgruben“

Vorbemerkung

Zum 25.05.2018 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirksam. Diese sieht in einigen Bereichen neue bzw. weitreichendere Pflichten als bisher vor. Hiervon betroffen sind auch die Informationspflichten.

Unternehmen und Behörden, die künftig personenbezogenen Daten erheben, müssen den betroffenen Personen bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestimmte Informationen mitteilen. Die neuen Informationspflichten, die sich in diesem Rahmen ergeben, sind hauptsächlich in Art. 13 DSGVO geregelt. Zudem finden sich vereinzelt weitere Informationspflichten für bestimmte Verarbeitungssituationen, etwa wenn Daten auch für Zwecke der Direktwerbung genutzt werden sollen.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DSGVO

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim verantwortlich.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Der Datenschutzbeauftragte
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim
E-Mail: datenschutzbeauftragte@gaa-hi.niedersachsen.de

Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden

Mit der Antragstellung haben Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt. Ohne die Zustimmung kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Wir erheben grundsätzlich nur Daten, die zur Abwicklung der Fördermaßnahme „Untersuchung historischer Öl- und Bohrschlammgruben“ gemäß den Fördergrundsätzen aus der Anlage zu § 5 des Vergleichsvertrages zwischen Land und heutigem BVEG (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.) vom 18.12.2015 notwendig sind bzw. die die Kontaktaufnahme erleichtern.

Die Abwicklung der Fördermaßnahme beinhaltet auch die Weiterleitung der sich aus den Untersuchungsmaßnahmen ergebenden Gutachten einschließlich der sich darin ggf. befindlichen

personenbezogenen Daten an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und den Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) einschließlich der jeweils betroffenen Mitgliedsfirma.

Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden gespeichert, soweit und solange die Verarbeitung zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO)

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt. Werden Daten entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

Stand dieser Information: März 2019